

§ 5 StFanIVO 2016 Ermittlung des heizwertspezifischen Schwefelgehaltes in festen fossilen Brennstoffen

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

(1) Folgende Untersuchungsmethoden bzw. Methoden, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von EFTA-Staaten sowie der Türkei, sind zur Ermittlung des heizwertspezifischen Schwefelgehaltes in festen fossilen Brennstoffen anzuwenden:

Gesamtschwefelgehalt (S _{ges.}), Schwefelgehalt der veraschten Brennstoffprobe (S _{geb.})	DIN 51724- 1
Veraschung der Brennstoffprobe	DIN 51719
Berechnung des Heizwertes (Hu)	DIN 51900 - 1

(2) Die Berechnung des heizwertspezifischen Schwefelgehaltes in festen fossilen Brennstoffen erfolgt nach den Formeln:

Sheizwertspezifisch

$$= \frac{S_v \cdot 10000}{Hu}$$

mit $S_v = S_{ges.} - S_{geb.}$

und $S_{geb.} = \frac{SA \cdot A}{100}$

Sheizwertspezifisch.....verbrennlicher Schwefel, bezogen auf Hu

S_{ges.}.....Gesamtschwefelgehalt des Brennstoffes

S_{geb.}.....in der Asche gebundener Schwefel

Hu.....Wärmemenge, die beim vollständigen Verbrennen des Brennstoffes frei wird

(ohne Berücksichtigung der Verdampfungswärme des Wassers [Heizwert Hu])

SA...Schwefelgehalt der wasserfreien Brennstoffasche (%)

S_v.....verbrennlicher Schwefelgehalt

A.....Aschegehalt des Brennstoffes, bezogen auf den wasserfreien Zustand

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at